

Flugschriften

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

„genießen mögen. Der alles beherrschende Himmel befruchte die junge Freyheit mit seinem wohlthätigen Segen!“ —

„Und du, seliger Niklaus von der Flüe — dessen Namensfest wir heute begehen — du großer, unsterblicher, unvergesslicher Patriot! der du einst zu Nagaz als ein fürs Vaterland streitender Held der Schlacht beywöhntest, und dort zu Stanz die entzweyten Eidsgenossen durch deinen mächtigen Einfluß wieder einigtest — — O! daß du auch heut zu Tage die Eidsgenossenschaft zu Einem Körper verbinden könntest! Bleibe ferner in Zukunft, der Schutzgeist unsers Landes, nur höre nicht auf, dich deines gemeinsamen Vaterlands wie einst auf Erden, patriotisch anzunehmen!“

„Nun laßt uns zur Tagesordnung schreiten, und anstatt des abgehenden Oberamts eine gleichmäßige provisorische Regierung wählen, die aus einem Landespräsidenten, zwey Beysitzern oder Miträthen, einem Landeschreiber und Landweibel bestehen soll, und zwar so lange, bis von einer dazu verordneten Landes-Commission der Plan einer neuen Verfassung entworfen, vom Land angenommen und eingeführt seyn wird. Indessen soll bemeldte provisorische Regierung alles dasjenige verwalten, leiten und schließen, worüber bisher das sogenannte Oberamt einzutreten befugt war. Z. B. Audienzen, Appellationen, Bußentäge, Criminalprozeduren u. u. Die untergeordneten Stellen der niedern Gerichte beyder Municipalitäten und des Landes aber, sollen provisorisch bestehen, bis zur Annahme der neuen Constitution. Sobald ihr nun die provisorische Regierung erwählt habt, werdet ihr belieben, derselben den überall gewöhnlichen Eid der bürgerlichen Treue zur Handhabung der gesetzlichen Ordnung zu schwören, damit sie in ihren vaterländischen Verrichtungen von allen guten Bürgern unterstützt, ihr schweres Amt mit Freude vollbringen, und Ihr in anständiger Aufführung ein ruhiges und stilles Leben führen möget. So wird Gott ein Wohlgefallen an euch haben, und heute einen gnädigen Vaterblick auf diese feyerliche Versammlung herabsenden!“ —

Nach dieser Aarede wurden die Aemter durch die Mehrheit des Händeaufhebens besetzt, und der gegenseitige Eid von dem Volk und von der provisorischen Regierung geleistet, worauf alles wiederum friedlich nach Hause kehrte. Bernold wurde einstimmig zum Präsident der provisorischen Regierung erwählt.

14. Schweizerische Tagblätter enthaltend die neuesten Begebenheiten der löbl. Stände Zürich, Bern, Basel, Thurgöw und Rheinthal. Erste Sammlung. 4. St. Gallen, bey Hausknecht, 1798.

Der Verleger dieser Sammlung hatte erst verschiedene Stücke derselben einzeln gedruckt und nachgedruckt, um die Neugierde seines Publikums, besonders auf der Landschaft zu stillen. Je mehr die Begebenheiten Interesse gewannen, desto begieriger ward man auf diese Blätter mit Neugierde, und dieses brachte ihn auf den Entschluß, künftig jede Woche regelmäßig zwey Stücke zu liefern, (25 Bogen kosten einen Gulden) und zu den bisherigen einen Titel und Inhaltsblatt drucken zu lassen. Es enthält diese erste Sammlung: von Basel, 1) Vorstellung der Bürger der Landschaft, an die Bürger der Stadt, vom 15. Jän. 2) Erklärung darüber von Klein und Große Räte, vom 20. Jän. 3) Beschreibung der Feyerlichkeit bey Aufrihtung des Freyheitsbaums, den 25. Jän. 4) Aarede des Bürgermeisters Burkhardt an die Ausschüsse v. Stadt und Land, den 29. Jän. Aus dem Thurgöw. 5) Unmaßgebliche Vorschläge eines Thurgöwischen Volkfreundes, zur Erlangung der bürgerlichen Freyheit und Gleichheit, den 23. Jän. Von Zürich. 6) Schreiben vom 30. Jän. die Loslassung der Gefangenen betreffend, nebst Amnestie. 7) Proclamation wegen dem Zuzug an die eidgenössischen Gemeinden, vom 3. Febr. 8) Proel der angenommenen Freyheit und Gleichheit, vom 5. Febr. 9) Freundesjuruf der Bürger der Stadt, an die Bürger der Landschaft. Von Bern. 10) Proclam. wegen Abänderung der Regierungsform, vom 3. Febr. Aus dem Rheinthal. Adresse an die regierenden Stände, vom 11. Februar.

15. Etwas zur Prüfung für die gutgesinnten Appenzeller. 8. 1798. Unterz. J. C. B. 8 S.

Ermahnung zu Behauptung der Freyheiten die sie besitzen. „Ich wünsche, schließt der Verfasser, dir, mein lieber Landsmann, Bruder und Bürger eines so herrlich gewesenen Freystaats, der du bis igt ruhig und stille in deiner Wohnung geblieben, ferner ruhig und vergnügt zu leben; doch achte darauf, daß deine Rechte und wahren Freyheiten, nicht von dem wilden und brausenden Stroh der zügellosen Freyheiten, in das große ungefüme Meer der Laster und Grobheiten hingerissen werden; es entferne sich von uns alles was Zwang heißt; nach der Ordnung unsrer frommen Vorfäter wollen wir das Wohl des Vaterlandes befördern und bey freyen und ungezwungenen Volksversammlungen unsere Rechte befestigen.“